Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 02/2010

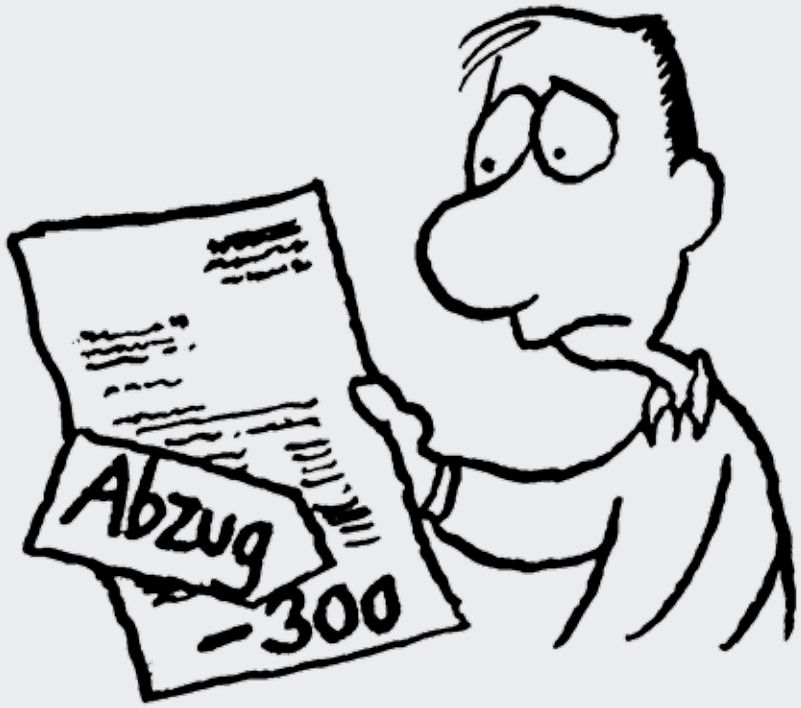

In dieser Ausgabe:

Die Verjährung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

4 Verkehrsrecht
Wann muss die Kfz-Haftpflicht zahlen?

16 Familienrecht
Wohnungskündigung durch das Familiengericht

23 Versicherungsrecht
Auslandsentsendung: Zusatzversicherung für Arbeitnehmer nötig?

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft", Mitglied im Blauen Kreuz

Liebe Mandanten,

nun läuft unsere Niederlassung in der Oberlausitz seit sechs Monaten reibungslos. Wir sind stolz.

Angefangen hat es damit, dass uns ein Autohaus in Eibau fragte, was dagegen getan werden könne, dass Versicherer die Mietwagenrechnungen so stark kürzen, dass kaum mehr als die eigenen Vorhaltekosten gedeckt werden. Wir erteilten den Rat, dass wir gerne dafür Sorge tragen, dass Preise gezahlt werden, die Gewinn abwerfen. Die Rechtsprechung des BGH lässt dies zu. Die Versicherer machen's nur nicht freiwillig. Gesagt – getan. Das funktionierte so gut, dass man uns alle Unfallabwicklungen übertrug und damit eine Sorge weniger hatte mit dem gebeutelten Automarkt.

Aber ein Autohaus in der Oberlausitz war uns zu wenig, das Beratungsprocedere zu aufwändig. So kam es, dass wir weitere Kunden suchten, die das gleiche Problem zu bewältigen hatten, und stellten überrascht fest, dass es davon nicht wenige gab. Bautzen, Löbau, Eibau, Görlitz und Zittau sind jetzt die Anfahrstationen, die die Oberlausitzbeauftragte Rechtsanwältin Meinhold einmal wöchentlich unter die Reifen nehmen muss.

Geübt hatten wir das Abarbeiten fern von Dresden schon mit der Niederlassung Hessen. Auch dort funktioniert es so, dass zwar vor Ort beraten wird, gegebenenfalls auch prozessiert wird. Das Backoffice ist aber in Dresden. Das hat Sinn, weil man einen intelligenten Kanzleiapparat lange aufbauen und pflegen muss, bis er reibungslos funktioniert und sich Erfolg nicht beliebig von Ort zu Ort transportieren lässt.

Ob Teilbereiche ausgegliedert werden können, vor allem in die Oberlausitz, wo Arbeitsplätze gesucht werden, wird weiter geprüft. Eine Vernetzung ist machbar. Dank guter innovativer EDV-Lösungen, die wir KRIESTEN verdanken, ist nationales Agieren leicht geworden. Technisch wäre auch eine internationale Lösung machbar, die vielleicht sogar durch die Harmonisierung europäischen Rechts geboten wäre. Schon jetzt sind Bußgeldbescheide aus dem Ausland fester Beratungsbestand unserer Tätigkeit.

Ihr
Hartmut Roth

Inhalt

Verkehrsrecht
Schadenregulierung – Wann muss die Kfz-Haftpflicht zahlen? 4
Was tun, wenn der eigene Stellplatz zugeparkt wird? 5
Darf man barfuß Autofahren? 5
Die Verjährung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten 7
Probleme in der Kaskoversicherung 10
Unfall im Ausland 11
Unfallschaden – fiktive Abrechnung 12
Fahrradausflüge 14

Familienrecht
Wohnungskündigung durch das Familiengericht 16

Arbeitsrecht
Kein Mobbing – aber 10.000€ Schmerzensgeld nach Morddrohung durch einen Kollegen 17
Fall „Emmely" – fristlose Kündigung wegen einer Bagatelle? 18

Sozialrecht
Versandkosten bei Widerruf – muss der Verbraucher zahlen? 20
Zeitraum für Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung 21

Versicherungsrecht
Auslandsentsendung: Zusatzversicherung für Arbeitnehmer nötig? 23
Befreiende Lebensversicherungen: Kapitalzahlung beitragsfrei 24

Kurzweiliges
Bedeutung des Grünen Pfeils 26

Rückenbelastung im Alltag / Kriesten GmbH
Bringen Sie Arbeit und Gesundheit in Einklang 28

Impressum 31
Kontakt 32

Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Schadenregulierung – Wann muss die Kfz-Haftpflichtversicherung zahlen?

Nach Verkehrsunfällen entstehen zum Ärger des Geschädigten häufig Verzögerungen bei der Schadenregulierung.

Ein Schadenersatzanspruch des Klägers ist sofort nach Schadensentstehung fällig (§ 271 BGB). Nach Meinung des OLG Stuttgart ist dem Haftpflichtversicherer aber regelmäßig, selbst bei einfachen Sachverhalten, eine Bearbeitungszeit von einigen Wochen einzuräumen. Im Streitfall hatte der Kläger zur Beschleunigung der Schadenregulierung einen Monat nach dem Verkehrsunfall Klage eingereicht. (Beschluss vom 26.04.2010, Az.: 3 W 15/10)

Ein Verzug der Haftpflichtversicherung sei nicht anzunehmen gewesen, so das OLG Stuttgart. Dem Haftpflichtversicherer sei selbst bei durchschnittlichen Verkehrsunfallsachen ein Prüfungszeitraum von 4–6 Wochen zuzubilligen. Daher sei eine Mindestfrist von vier Wochen abzuwarten, zumal Reparaturwerkstätten nicht auf sofortiger Zahlung bestünden, wenn die Reparatur über eine Versicherung abgerechnet würde.

Die Entscheidung des OLG Stuttgart überzeugt nicht, soweit argumentiert wird, dass Reparaturwerkstätten nicht auf sofortiger Zahlung bestünden, wenn die Reparatur über eine Versicherung abgerechnet würde. Dies trifft regelmäßig nur dann zu, wenn eine Reparaturkostenübernahmeerklärung durch den Versicherer vorliegt oder Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers besteht. Im Übrigen kann nicht von einer Reparaturwerkstatt verlangt werden, dass diese stets für den Versicherer die Unfallreparatur kostenintensiv vorfinanziert.

Die Praxis zeigt, dass es einem Haftpflichtversicherer durchaus gelingt, einen Unfallschaden in 1 oder 2 Wochen bei einfach gelagerten Fällen und klarer Haftungslage zu regulieren. Jedoch ist sein Interesse daran beschränkt, da es voraussetzt, ausreichend Personal zur Bearbeitung vorzuhalten und Geld früher zur Verfügung zu stellen. Um das entsprechende Interesse des Versicherers zu wecken, ist es darum erforderlich, ihm aufzuzeigen, dass eine längere Regulierungszeit deutlich teurer wird.

So verlangt die Rechtsprechung zwar, dass der Geschädigte seinen Schaden vorfinanziert, die damit verbundenen Kosten, wie z. B. den Herstufungsschaden einer zur Vorfinanzierung in Anspruch genommenen Kaskoversicherung oder den Zinsschaden eines Finanzierungskredites, muss aber der Versicherer übernehmen. Der Versicherer muss nur sofort darüber informiert werden, damit ihm Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Mehrkosten durch eine schnelle Regulierung eingeräumt werden. Dies führt dann sehr häufig dazu, dass eine schnelle Regulierung bis zum Reparaturende plötzlich möglich ist.

Im Übrigen sollte nie vergessen werden, auch kleinere Schadenspositionen wie Fälligkeitszinsen zu beziffern.

Selbstverständlich muss aber auch auf Geschädigtenseite dafür gesorgt werden, dass schnell und vollumfänglich der Schaden beziffert wird. Damit hier erhebliche Verzögerungen vermieden werden, nutzt unsere Kanzlei die Vorteile der digitalen Kommunikation.

Was tun, wenn der eigene Stellplatz zugeparkt wird?

Eine alltägliche wie ärgerliche Situation stellt sich dar, wenn man abends nach Haus kommt und der eigene Stellplatz durch einen Fremden zugeparkt ist. Doch was nun tun?

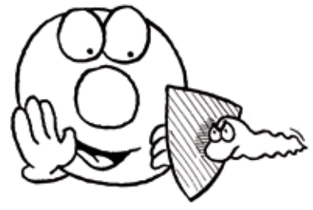

Als erstes könnte man auf die Idee kommen, sich dann vor diesen zu stellen und diesen zuzuparken. Das kann jedoch teuer werden. Das absichtliche Zuparken eines anderen Fahrzeuges erfüllt nämlich den Tatbestand der Nötigung. Ein halbes bis ein Monatsnettogehalt und 7 Punkte in Flensburg können fällig werden.

Eine weitere Idee könnte sein, das Fahrzeug im eigenen Auftrag abschleppen zu lassen. Das hat jedoch zur Folge, dass man zunächst selbst in Vorleistung treten muss und sich dann das Geld bei dem Anderen zurück holen muss. Dumm nur, wenn dieser kein Geld hat. Dann bleibt man auf den eigenen Kosten sitzen.

Man kann natürlich auch den Fahrer des anderen Fahrzeuges abmahnen und auch gerichtlich dazu auffordern, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, wenn er dazu außergerichtlich nicht bereit ist. Das Problem nur dabei ist, dass die eigenen (Anwalts-) Kosten und die Gerichtskosten zunächst verauslagt werden müssen und auch im Erfolgsfall nicht durchgesetzt werden könnten, wenn der andere vermögenslos ist.

Schließlich bleibt noch der Ruf der Polizei. Befindet sich der Stellplatz im öffentlichen Straßenverkehr, wozu auch Privatflächen gehören können, wenn sie sich z. B. direkt an einer Straße befinden, muss die Polizei tätig werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Handlungsalternativen eingeschränkt. Hier bleibt nur, den Stellplatz z. B. durch einen Riegel oder Poller zu verschließen aber den „Falschparker“ anzusprechen und an seine Vernunft zu appellieren. Gewarnt werden muss jedoch vor jeglicher Form der Selbstjustiz, wie z. B. Zuparken!

Darf man barfuß Autofahren?

Barfuß, mit Flip Flops oder High-Heels – im Sommer ist manchem so jedes Mittel recht, um sich bei brütender Hitze ein wenig Luft zu verschaffen. Doch ist es erlaubt barfuß oder mit Flip Flops, High-Heels und weiteren Varianten sommerlicher Fußbekleidung wie Clogs, Sandaletten und Holzpantinen Auto zu fahren? Gibt es Normen für autopedaltaugliche Schuhe? Und ist das Barfußfahren eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld im Rahmen des Bußgeldkatalogs 2010 zur Folge haben kann?

In den deutschen Verkehrsgesetzen findet sich kein Verbot, barfuß Auto zu fahren! Woher kommt nun aber der weit verbreitete Irrglaube, barfuß Autofahren sei verboten?

Dies geht wohl auf die Vorschrift § 209 Abs.1 Nr.1: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Unfallverhütungsvorschrift nach § 15 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“, 15 Abs.1 SGB VII:

„Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen“, in Verbindung mit § 44 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift für Berufsfahrer zurück, wo es heißt:
„Der Fahrzeugführer muss zum sicheren Führen des Fahrzeuges den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen.“

Die Unfallverhütungsvorschrift betrifft jedoch nur Arbeitnehmer in ihrem Dienstverhältnis und somit kein privates Fahren.

Das OLG Bamberg hat 2006 entschieden, dass barfuß Autofahren keine Ordnungswidrigkeit ist. Das Fahren ohne bzw. ohne geeignetes Schuhwerk ist jedenfalls bei privatem Fahren derzeit weder nach § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO:

„Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.“ noch nach anderweitigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bußgeldbewehrt.

Soweit § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO (siehe vorheriger Absatz) dem Fahrzeugführer die Verantwortlichkeit für die „Besetzung“ des Fahrzeugs auferlegt, können damit nur Personen gemeint sein, die sich außer dem Fahrer noch im Fahrzeug befinden. Eigenes, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Verhalten des Fahrers, das sich weder auf die Ladung noch auf die Besetzung des geführten Fahrzeugs bezieht, wird von § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO damit gerade nicht umfasst.

Mit welchen Konsequenzen muss man rechnen, wenn man in einen Autounfall verwickelt wurde und barfuß gefahren ist?

Wird beispielsweise durch eine Fehlbedienung der Pedalen oder durch ein Abrutschen des Fußes vom Pedal – ein Dritter geschädigt, gefährdet oder auch nur belästigt § 1 Abs. 2 StVO: „Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“, kann der Fahrzeugführer auch strafrechtlich oder bußgeldrechtlich verantwortlich sein.

Die Verjährung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Fast jedem Verkehrsteilnehmer ist es schon einmal passiert: Man war in Eile oder in Gedanken und dann hat es geblitzt. Was nun? Man erinnert sich: „Ein Bekannter vom Bekannten meinte doch, dass diese Geschichten nach drei Monaten verjähren und dass man mit gewissen Tricks das Verfahren bis zur Verjährung herauszögern kann. Dann wäre ein Bußgeld oder ein Fahrverbot hinfällig, also verjährt.“ Doch Vorsicht ist geboten. Im Folgenden soll ein Überblick über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht gegeben werden.

Von Referendarin Arlette Henke

Die Verfolgungsverjährung

Im deutschen Recht gibt es verschiedene Verjährungstatbestände. So u. a. § 31 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Demnach werden durch die Verjährung die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. Der Betroffene kann wegen einer begangenen Ordnungswidrigkeit daher nach der Verjährung nicht mehr belangt werden. Bei Verjährung muss die Behörde das Verfahren einstellen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegen. Denn die Verjährung ist ein Verfahrenshindernis, das der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entgegensteht. Allerdings muss der Betroffene seine notwendigen Auslagen – dazu gehören auch die Anwaltsgebühren – in der Regel selbst tragen. Hat er eine entsprechende Rechtsschutzversicherung, so kann auch diese die Kosten übernehmen, wenn Deckungszusage erteilt wurde.

Nach § 26 Abs. 3 StVG beträgt die Frist der Verfolgungsverjährung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Beendigung der Tathandlung zu laufen. Dies entspricht meist dem Tag der Tatbegehung. Die Verfolgungsverjährung tritt mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats ein, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. War daher die Tatbegehung am 20.07.2010, so endet die Verfolgungsfrist am 19.10.2010 um 24.00 Uhr. Dies gilt aber nur, wenn keine Unterbrechung der Verjährung stattfand.

Die Verjährungsunterbrechung

Die Verfolgungsverjährung kann nach § 33 OwiG durch verschiedene Handlungen unterbrochen werden. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung nach § 26 Abs. 3 S. 1 StVG für drei Monate dann von Neuem an zu laufen. Daher ist zu beachten, dass, selbst wenn zwischen einer Tat und dem Zugang des Anhörungsbogens bei dem Betroffenen mehr als drei Monate vergangen sind, die Tat nicht zwangsläufig verjährt ist. Derartige Handlungen mit verjährungsunterbrechender Wirkung können die Vernehmung des Betroffenen, die Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eine Anhörung des Betroffenen sein.

Bereits der Ausdruck eines EDV-Anhörungsbogens hat diese Wirkung inne. Sogar wenn der Bogen dem Betroffenen erst sehr spät oder gar nicht zugeht. Ein Bestreiten des Zugangs ist entgegen der weit verbreiteten Ansicht daher zwecklos. Auch weitere behördeninterne Vorgänge, von denen der Betroffene keine Kenntnis hat, können zu einer Unterbrechung führen.

Die verschiedenen Unterbrechungsmöglichkeiten stehen aber derart im Verhältnis, dass eine Verjährungsunterbrechung nach § 33 OwiG nur wegen einer Handlung erfolgen kann. Mehrmalige Unterbrechungen sind hingegen möglich.
Sie sind grundsätzlich formfrei, wenn sich aus deren Besonderheiten nicht die Schriftform (Bußgeldbescheid, Anhörungsbogen) ergibt. Die unterbrechend wirkende Handlung muss jedoch in der Verfahrensakte vermerkt sein, damit Rechtsmissbrauch und Willkür der Behörde vermieden wird und damit Rechtsklarheit gewährt werden kann. Dies ist auch dem Beweis zugänglich.

In oben benannter Situation wird in der Praxis meist eine Unterbrechung durch den Erlass eines Bußgeldbescheides erlangt, § 33 Abs. 1 Nr. 9 OwiG. Er unterbricht die Verjährung, wenn er binnen zwei Wochen zugestellt wird, ansonsten auch lediglich durch die Zustellung.

Die Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person, dem Betroffenen, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat, in der in diesem Titel bestimmten Form. Die Übergabe kann an jedem Ort erfolgen, an dem die Person angetroffen wird. Sie kann aber auch im Wege der Ersatzzustellung wirksam sein. Dabei wird die Zustellung an Familienangehörige, Mitbewohner, etc. die in seiner Wohnung angetroffen werden, vorgenommen, vgl. §§ 166 ff. ZPO. Auch die Zustellung an einen bevollmächtigten Rechtsanwalt ist möglich.

Die Zustellung erfolgt meist durch Übergabe des Schriftstückes mit Postzustellungsurkunde. Dabei bedient die Behörde sich der Deutschen Post AG. Wird der Bußgeldbescheid innerhalb von 2 Wochen nach seinem Erlass zugestellt, so wirkt die Verjährungsunterbrechung auf den Tag des Erlasses des Bescheides zurück. Wird erst nach Ablauf dieser zwei Wochen zugestellt, so gilt der Tag der Zustellung als Unterbrechungsbeginn.
Eine Verfolgungsverjährung tritt bei den verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten jedoch spätestens nach 2 Jahren nach Beginn der ersten Verjährungsfrist ein.

Eine Unterbrechung wirkt nach § 33 Abs. 4 S. 1 OwiG zudem immer nur gegenüber demjenigen, auf den sich die unterbrechend wirkende Handlung bezieht. Wird daher gegen den Halter ermittelt, unterbricht dies nicht die Verfolgungsverjährung gegenüber dem tatsächlichen Fahrer. Daher kann zwar grundsätzlich durch die Verzögerung des Verfahrens mittels Einspruch gegen den an ihn selbst gerichteten Bußgeldbescheid oder den allgemeinen Anhörungsbogen zum Fahrer der Halter den tatsächlichen Fahrer schützen, jedoch birgt dies immer die Gefahr der Anordnung des Führens eines Fahrtenbuches nach § 31 a StVZO in sich. Dies sollte daher stets bedacht werden. Die Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuches ergibt sich aus dem Verstoß des Halters aus seiner sofortigen Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des tatsächlichen Fahrers, damit dieser für die Ordnungswidrigkeit herangezogen werden kann.

Unterbrechungshandlungen können des Weiteren nur in besonderen Ausnahmefällen als unnötig oder unzweckmäßig angezweifelt werden. Dies kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn die Behörde willkürlich und/oder rechtsmissbräuchlich handelte. Die Folge dessen ist, dass keine wirksame Verjährungsunterbrechung stattfand. Besondere Ausnahmefälle in diesem Zusammenhang sind durch Rechtsprechung geregelt.

Die Zusendung eines Anhörungsbogen kann ebenso zur Unterbrechung als Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen. Jedoch nur, wenn dieser einen konkreten Ordnungswidrigkeitenvorwurf beinhaltet, der sich zudem gegen den Empfänger als Beschuldigten richtet. Ihm gegenüber ist die Verfolgungsverjährung dann unterbrochen, wenn die Ermittlungen gegen ihn geführt werden. Gegen den, der den Verstoß tatsächlich begangen hat, kann eine mögliche Verfolgungsverjährungsunterbrechung nur bestehen, wenn dieser bekannt ist. Dies ist laut Rechtssprechung erst der Fall, wenn dessen Personalien ermittelt worden. Ein vorhandenes Foto des Täters durch die Geschwindigkeitsmessanlage reicht dagegen nicht aus.

Die Vollstreckungsverjährung

Diese regelt, in welchem Zeitraum eine rechtskräftig angeordnete Rechtsfolge wegen einer Ordnungswidrigkeit vollstreckt werden kann. So zum Beispiel das festgesetzte Bußgeld. Bei einer Geldbuße von bis zu 1000,00€ beträgt diese Verjährung 3 Jahre; bei mehr als 1000,00€ beträgt sie 5 Jahre.

Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, vgl. § 34 Abs. 4 OwiG. Wurde z. B. ein Bußgeldbescheid zugestellt, so tritt zwei Wochen nach der Zustellung die Rechtskraft ein, wenn bis dato kein Einspruch gegen diesen eingelegt wurde. Dies ergibt sich aber auch immer aus der beigefügten Rechtsmittelbelehrung.

Tritt die Vollstreckungsverjährung ein, darf keine Geldbuße mehr vollstreckt werden. Alle in Betracht kommenden Vollstreckungshandlungen sind ab der Verjährung unzulässig und unbeachtlich. Wird in einer Art und Weise vollstreckt, kann der Betroffene sich gegen die erfolgte Vollstreckung erfolgreich erwehren.

Schlussfolgerung

Wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Umstände kann die Frage, ob eine Verfolgungsverjährung eingetreten ist, nur ausreichend durch Einholung der Ermittlungsakte geklärt werden.

Ein vom Betroffenen bestellter Verteidiger hat grundsätzlich Anspruch auf Akteneinsicht und verfügt über die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse zum Gesetz und der bestehenden umfassenden Rechtsprechung, um eine in Betracht kommende Verjährung zu prüfen.

Im Ordnungswidrigeiten- und Strafrecht ist die Verjährung – anders als im Zivilrecht – von der Behörde/dem Gericht von Amts wegen zu prüfen. Daher muss der Betroffene sich nicht auf diese berufen. Jedoch wird dies auf Grund der umfassenden Regelungen oftmals schnell übersehen. Es ist daher immer ratsam, eine mögliche Verjährung ausreichend zu prüfen.

Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

Probleme in der Kaskoversicherung

Die Kaskoversicherung wird für Unfälle abgeschlossen, bei denen das eigene Fahrzeug geschädigt wurde und kein Schädiger vorhanden ist, der vollständig oder teilweise den Schaden auszugleichen hat. Der Versicherer hat jedoch nur dann eine Leistung zu erbringen, wenn der Unfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Grobe Fahrlässigkeit „ja" oder „nein" war Kernfrage bei einem Fall, den das AG Würzburg zu entscheiden hatte, nämlich: Liegt grobe Fahrlässigkeit durch Liegenlassen von Kfz-Schlüsseln vor?

„Wer die Schlüssel zu einem ihm überlassenen Kraftfahrzeug in seiner Privatwohnung offen liegen lässt, handelt nicht grob fahrlässig" entschied das Amtsgericht Würzburg.

Zum Sachverhalt:
Der Kläger war am 25.10.2007 Kaskoversicherer des Pkw Mercedes, Beklagte war Frau M. Frau M wollte einen Mercedes kaufen und wandte sich an Frau D. Zum Zweck des Verkaufs brachte Frau D am 19.10.2008 den Pkw vor das Anwesen der Frau M in Würzburg und händigte der Beklagten M die Fahrzeugpapiere und den Schlüssel des Fahrzeugs aus. Beides wurde auf den Esstisch der Wohnung gelegt. Am Abend des 24. 10. 2008 nahm Herr B, welcher sich auch in dem Anwesen aufhielt, die auf dem Tisch liegenden Fahrzeugschlüssel an sich und unternahm eine Fahrt. Im Laufe des Abends konsumierte B erhebliche Mengen Alkohol. Gegen 0:00 Uhr wollte eine Polizeistreife den von Herrn B geführten Pkw Mercedes kontrollieren. B, der nicht in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war und der eine BAK von 1,92 Promille aufwies, versuchte der Polizeikontrolle durch Flucht mit dem Fahrzeug zu entgehen. Die Polizeistreife nahm die Verfolgung auf. Die Verfolgungsfahrt endete schließlich an der Ortseinfahrt von W mit einem Totalschaden des Pkw Mercedes. Der Kläger (Kaskoversicherer) behauptet, dass die Beklagte sich grob fahrlässig verhalten habe, indem sie die Fahrzeugschlüssel sowie Fahrzeugpapiere auf dem Esstisch der Wohnung hat liegen lassen, und wollte nicht für den Fahrzeugschaden einstehen.

Das Amtsgericht hat ausgeführt:
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und dass nicht beachtetet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Das Liegenlassen der Fahrzeugschlüssel auf dem Esszimmertisch eines Privatanwesens stellt keine grobe Fahrlässigkeit dar. Nach dem Sachvortrag des Klägers hat der Unfallverursacher erst erheblich Alkohol konsumiert, als er mit dem Fahrzeug bereits unterwegs war. Dafür, dass es sich für die Beklagte M aufdrängen musste, dass Herr B die Fahrzeugschlüssel an sich nehmen und eine Trunkenheitsfahrt vornehmen würde, gibt es keine Anhaltspunkte. Bei Herrn B handelt es sich um einen Erwachsenen. Umstände, woraus sich der zwingende Schluss ergeben würde, dass Herr B eine Trunkenheitsfahrt unternehmen würde, waren nicht ersichtlich.

In diesem Fall hatte der Versicherungsnehmer die Leistung erhalten, die Schäden an dem Fahrzeug musste der Versicherer erbringen. Aber Vorsicht! Dies ist nicht immer so. Der Fall ist nicht mit

jenen Fällen vergleichbar, in denen jemand in einer öffentlichen Gaststätte, Kneipe oder Diskothek in einer Jacke oder einem Mantel oder auf dem Tisch die Fahrzeugschlüssel unbeaufsichtigt verstaut hat oder liegen lässt und diese Fahrzeugschlüssel dann entwendet werden. In dem vorliegenden Fall lag keine öffentliche Gaststätte oder Diskothek, sondern ein Privatanwesen vor. In einem Privatanwesen muss man nicht damit rechnen, dass es dort zu Diebstählen kommt. Anders ist dies bei einer öffentlichen Gaststätte, Kneipe oder Discothek etc. Dort wird davon ausgegangen, dass man mit einer Entwendung rechnen muss und deshalb besondere Schutzvorkehrungen treffen muss, damit Dritte nicht einen Schlüssel an sich nehmen und benutzen können. Diese Fälle kommen zahlenmäßig in der Praxis deutlich häufiger vor. In diesen Fällen geht der Versicherer sodann meist zu Recht von grober Fahrlässigkeit aus. Bei der Bewertung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt und damit der Versicherer Leistung zu Recht verweigert oder nicht, ist immer auf den Einzelfall abzustellen. Wenn der Versicherer mithin nur behauptet, es läge grobe Fahrlässigkeit vor, kann, muss er damit aber nicht Recht haben. Dies zu überprüfen lohnt sich, wie mit vorliegendem Fall geschildert.

Unfall im Ausland

Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Gerade in der Urlaubszeit verunfallen deutsche Touristen häufig im Ausland. Ist die Haftung zugunsten des Deutschen Verkehrsteilnehmers geklärt, stellt sich häufig die Frage nach der Höhe des Anspruches.

In den meisten europäischen Ländern ist der Umfang des Schadensersatzes deutlich geringer als hierzulande. Schadenspositionen wie Nutzungsausfallschaden sind häufig unbekannt und Ersatzansprüche auf Wertminderung, Reparaturkosten oder Unkostenpauschale deutlich geringer.

Dies führt häufig zu dem Dilemma, dass zwar an dem Fahrzeug eine Wertminderung nach deutschen Grundsätzen iHv. 1000,00€ entstanden ist, der Versicherer aber nur die Wertminderung nach tschechischen Marktverhältnissen iHv. 200,00€ reguliert. Dem hat nun das Landgericht Dresden (Aktenzeichen 8 S 6/07 vom 23.06.2010) einen Riegel vorgeschoben. Zwar richtet sich die Regulierung eines Unfalles grds. nach dem Recht, welches am Tatort gilt, jedoch bemisst sich die Schadenhöhe danach, welchen Schaden der konkret Verletzte tatsächlich erleidet.

Kennt das Rechtssystem am Unfallort also eine bestimmte Schadensposition, bemisst sich die Höhe nach den deutschen Marktverhältnissen. Bei einem Unfall in Tschechien bedeutet dies, dass die Wertminderung also vollumfänglich ersetzt begehrt werden kann.

Von Rechtsanwalt
Lutz Schrottky

Unfallschaden – fiktive Abrechnung

Der schuldlos Geschädigte eines Verkehrsunfalls hat bekannterweise grundsätzlich das Wahlrecht, entweder sein beschädigtes Fahrzeug reparieren zu lassen und die Reparaturrechnung bei der Haftpflichtversicherung des Gegners zur Begleichung einzureichen oder auf der Basis eines Sachverständigengutachtens fiktiv abzurechnen.

Rechnet er fiktiv ab, kann er jedoch dabei nach dem seit dem 1. August 2002 geltenden § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB keine Mehrwertsteuer mehr ersetzt verlangen. Für eine fiktive Abrechnung kann es dabei die unterschiedlichsten Motivationen geben. Beispielsweise kann der Geschädigte das Fahrzeug überhaupt nicht reparieren lassen, sondern es im beschädigten Zustand weiternutzen. Einzige Voraussetzung hierfür ist dann die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges.

Vielleicht will er aber auch das beschädigte Fahrzeug im beschädigten Zustand verkaufen, um sich sodann ein anderes oder neues Fahrzeug zu kaufen. Falls der Geschädigte technisch begabt ist, kann er das Fahrzeug auch in Eigenregie reparieren.

Er kann das Auto aber auch in einer preisgünstigen Werkstatt billiger reparieren lassen oder auch eine sogenannte Teil- oder Notreparatur durchführen, z. B. durch Freunde. Man bezeichnet dieses Wahlrecht als den Grundsatz der Dispositionsfreiheit.

Der Bundesgerichtshof hat seit dem Jahre 1976 festgeschrieben und immer wieder bestätigt, dass der Geschädigte als Folge dieser Dispositionsfreiheit grundsätzlich immer zur fiktiven Schadensabrechnung berechtigt ist. Allerdings kommt es bei der Abrechnung auf Gutachtenbasis regelmäßig zu meist unberechtigten Kürzungen durch die Haftpflichtversicherungen der Schädiger.

Zu dieser Frage hat der Bundesgerichtshof in seinem sogenannten „Porsche-Urteil“ vom 29. April 2003 (VI ZR 398/02) grundsätzlich entschieden, dass der Geschädigte Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt hat und sich nicht darauf verweisen lassen muss, seinen Schaden auf der Grundlage „mittlerer ortsüblicher“ Stundenverrechnungssätze abzurechnen. Hier wurden und werden nämlich von den Versicherern häufig die Stundenverrechnungssätze anderer Werkstätten, wie z. B. reiner Karosseriewerkstätten bis hin zu „Hinterhof-Werkstätten“ als Bemessungsmaßstab zugrunde gelegt. Die einzige Einschränkung, die der Bundesgerichtshof insoweit macht, ist die Möglichkeit des Verweises auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen, freien Fachwerkstatt durch den Schädiger.

Wann und unter welchen Bedingungen sich der Geschädigte auf eine solche Verweisung einlassen muss, ist nunmehr durch ein neuerliches Urteil des BGH vom 20. Oktober 2009 (VI ZR 53/09) konkretisiert worden. Danach muss sich der Geschädigte grundsätzlich nicht verweisen lassen, wenn sein Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt noch nicht älter als 3 Jahre war. Ist es älter als 3 Jahre, muss sich der Geschädigte auch dann nicht verweisen lassen, wenn er darlegen und beweisen kann, dass er sein Fahrzeug stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat reparieren und warten lassen. Aber auch wenn keiner dieser beiden Punkte erfüllt ist, muss sich der Geschädigte nicht automatisch auf die niedrigeren Stundensätze verweisen lassen. Der Versicherer muss dann nämlich noch den Nachweis erbringen, dass die Reparatur in der von ihm benannten alternativen Werkstatt einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertig ist und die von ihm benannte Werkstatt dem Geschädigten ohne weiteres und mühelos zugänglich ist.

Zu diesen Fragen hat es im Jahre 2010 schon einige Urteile von Amts- und Landgerichten gegeben. So hat das Amtsgericht Hagen in einem Urteil vom 11. Januar 2010 (19 C 477/09) entschieden, dass der Geschädigte sich nicht an eine markenfreie Werkstatt verweisen zu lassen braucht, wenn diese Werkstatt mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers Sonderkonditionen vereinbart hat. Im konkreten Fall hatte hier die Versicherung auf der Basis von Stundensätzen abgerechnet, die nur für diejenigen Reparaturen galten, die die Haftpflichtversicherung der Werkstatt selbst vermittelt hatte. Diese entsprachen natürlich nicht den sogenannten Markenwerkstattkosten.

Das Landgericht Osnabrück hat am 09. Februar 2010 (3 S 276/09) entschieden, dass ein Geschädigter die Verweisung an eine bestimmte Werkstatt nicht zu akzeptieren braucht, wenn sich herausstellt, dass diese in verschiedener Hinsicht einer markengebundenen Fachwerkstatt nicht gleichwertig erscheint. In dem hier entschiedenen Fall hatte sich in der Beweisaufnahme gezeigt, dass in dieser Werkstatt eher selten im Computer nachgeschaut werde, ob es Richtlinien des Herstellers für die Reparatur gäbe. Weiterhin war die benannte Werkstatt nicht in der Lage, überhaupt Lackierarbeiten durchzuführen, sondern musste diese sämtlich an eine andere Werkstatt vergeben. Schließlich hatte es in der Werkstatt keine Richtbank gegeben. Eine Gleichwertigkeit

mit einer markengebundenen Fachwerkstatt war daher natürlich nicht gegeben.

Ebenfalls im Februar 2010 hat das Amtsgericht Langenfeld (Urt. v. 17.02.2010 – 25 C 88/09) entschieden, dass sich der Geschädigte dann nicht verweisen lassen muss, wenn die vom Versicherer benannte Werkstatt nicht vor Ort und damit nicht ohne weiteres erreichbar ist.

Im Mai 2010 hat das Amtsgericht Nürnberg (Urt. v. 03.05.2010 – 12 C 716/10) entschieden, dass der Halter eines in diesem Falle sogar 13 Jahre alten Pkw sich bei seiner fiktiven Abrechnung nicht auf die Stundensätze einer freien Fachwerkstatt verweisen lassen musste, da er nachweisen konnte, dass er sein Fahrzeug über all die Jahre grundsätzlich in der Markenwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

In einem weiteren Urteil hat das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek (Urt. v. 22.03.2010 – 7160 C 450/09) entschieden, dass es grundsätzlich die Sache des Schädigers bzw. der hinter ihm stehenden Kfz-Haftpflichtversicherung ist, die Gleichwertigkeit der von ihm benannten Werkstatt darzulegen und im Zweifel zu beweisen. Damit der – in der Regel nicht fachkundige - Geschädigte abwägen kann, ob er der ihm genannten, nicht markengebundenen Fachwerk-

statt einen ebenso großen Vertrauensvorsprung entgegenbringen kann, obwohl sie zu einem geringeren Stundenlohn arbeitet und ihm von der Seite des Schädigers genannt wird, müssen ihm jedenfalls die entscheidenden Informationen übersichtlich und konkret unter Angabe der wesentlichen Belege mitgeteilt werden. Hierbei ist zu verlangen, dass die Ausstattung der Werkstatt, die Herkunft der Ersatzteile, die Qualifikation der Mitarbeiter, ggf. vorhandene Qualitätszertifikate sowie die gewährten Garantien im Einzelnen dem Geschädigten mitgeteilt werden.

Aus alledem wird deutlich, dass es dem Geschädigten ohne die Hilfe eines verkehrsrechtlich spezialisierten Rechtsanwaltes kaum möglich sein wird, im Falle einer fiktiven Abrechnung seine Rechte in vollem Umfang gegenüber der Versicherung des Schädigers durchzusetzen. Zu bedenken ist hierbei, dass die Versicherer über hohe Manpower verfügen, das heißt, dass spezialisierte Schadenssachbearbeiter und Versicherungsjuristen, die mit den Details der Schadensabrechnung bestens vertraut sind, die Interessen der Versicherer verteidigen und entsprechende Abrechnungen vornehmen. Um hier nicht gleichsam „über den Tisch gezogen“ zu werden, braucht der Geschädigte den Verkehrsanwalt. Eine schöne Nebenerscheinung hierbei ist, dass die Tätigkeit des Rechtsanwaltes für den Geschädigten kostenfrei ist. Im Haftpflichtfall hat nämlich der Versicherer des Schädigers auch die Kosten des Rechtsanwaltes des Geschädigten zu bezahlen.

Von Rechtsanwältin
Christin Meinhold

Fahrradausflüge

Alle Jahre wieder sieht man in der Sommerzeit viele Radfahrer oder zählt selber zu den Radfahrern. Doch nicht immer verläuft der Fahrradausflug ohne Zwischenfälle. Im folgenden Beitrag sollen typische Konstellationen dargestellt werden und die sich hieraus ergebenden Haftungsaspekte erläutert werden.

1. Sturz im Pulk fahrender Radfahrer

Immer mehr Beliebtheit erfreut sich das organisierte Radfahren, doch die Frage ist, was passiert, wenn es zu einer Massenkarambolage bei einer geführten Fahrradtour kommt. In der Regel würden dann Schadenersatzansprüche in Betracht kommen, zum einen gegen den Veranstalter und zum anderen gegen die verursachenden Radfahrer. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat sich hierzu ganz klar positioniert. Dem Fall zugrunde liegt folgende Begebenheit: Die Unfallsituation stellte sich so dar, dass vor der Geschädigten zwei Fahrer gefahren sind. Aus unbekannten Gründen stürzten die beiden, sodass die Geschädigte diesen nicht mehr ausweichen könnte und ebenfalls gestürzt ist. Die Geschädigte verletzte sich dabei an der Schulter. Im Verlauf des Verfahrens konnte nicht festgestellt werden, was die Ursache des Sturzes gewesen sei. Die Geschädigte hatte zunächst behauptet, die Unfallverursacher hätten gegenseitig miteinander geblödelt und dadurch den Sturz verursacht. Bestätigt werden konnte dies nicht, sodass im Ergebnis nur feststand, dass die Unfallverursacher nebeneinander gefahren sind und zu wenig Seitenabstand eingehalten hatten.

Unter diesem Aspekt hat jedoch das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden, ist eine Haftung der beiden Vorausfahrenden nicht gegeben. Hintergrund ist folgender, dass jeder Teilnehmer, der an einer derartigen Touristikfahrt teilnimmt, soweit er sich mit anderen Radfahren unterwegs zu einem Pulk zusammenschließt, einvernehmlich die Gefahren in Kauf nimmt, die sich aus dem Fahren nebeneinander und im weitgehenden Verzicht auf Seitenabstände ergeben. Daher kann der Geschädigte nur dann andere Teilnehmer in

Anspruch nehmen, wenn diesen ein gravierender Verstoß gegen die hier zu Grunde liegenden Regeln zur Last gelegt werden kann, die in einer solchen Gruppe gelten und die die Teilnehmer stillschweigend miteinander vereinbart haben. Ein solch vorliegender Verstoß wäre, wenn gegenseitig geschubst und behindert worden wäre. Ein solcher Nachweis konnte jedoch nicht geführt werden, sodass bei typischen Unfällen, welche aufgrund der Nichteinhaltung des Seitenabstandes entstanden sind, eine Haftung der Vorausfahrenden nicht gegeben ist.

2. Benutzungspflicht eines Radweges

Grundsätzlich besteht für den Fahrradfahrer eine Nutzpflicht des vorhandenen Radweges. Diese Pflicht ergibt sich aus § 2 StVO. Demnach ist der Radfahrer verpflichtet, den neben der Fahrbahn verlaufenden Radweg zu nutzen.

Im Falle der Nichtbeachtung des vorhandenen Radweges muss sich der Radfahrer, sofern die Polizei dies mitbekommt, auf ein Bußgeld in Höhe von 15€ einstellen. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn es zu einem Unfall kommt. In diesem Falle erhöht sich das Bußgeld auf mindestens 30€. Maßgeblich jedoch ist die Nichtbenutzung des Radweges insbesondere dann, wenn eine streitige Unfallverursachung vorliegt. Die Rechtssprechung hat sich hierzu nicht einheitlich positioniert. Die vorwiegende Auffassung geht davon aus, dass dem Radfahrer ein Vorfahrtsrecht jedoch auch dann zusteht, wenn er den Radweg in falscher Richtung benutzt und er deswegen dem aus einer Seiteneinfahrt herausfahrenden Pkw nach wie vor bevorrechtigt ist. Jedoch ist auch in die Nichtnutzung des Fahrradweges mit einer Haftungsquote am Unfallgeschehen zu bewerten. In der Regel wird von einem Verschuldensbeitrag in Höhe von einem Drittel zu Lasten des Radfahrers ausgegangen. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass der Radfahrer zwei Drittel seines Schadens vom Pkw-Fahrer erhält, er jedoch umgedreht ein Drittel des Schadens des Pkw-Fahrers ersetzen muss. Im Hinblick auf unter Umständen auch höhere Schadenspositionen empfiehlt sich hierbei der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, welche in solchen Fällen eingreift.

Besonderheiten bestehen jedoch dann, wenn der Radweg in einem solchen Zustand ist, dass ein Befahren nur sehr schwer möglich ist. In der Rechtsprechung haben sich folgende Mängel herauskristallisiert, welche es dem Radfahrer unzumutbar erscheinen lassen, den vorhandenen Radweg zu benutzen. Dies sind folgende Aspekte: Es gibt eine durchgehend zu geringe Breite für den Fahrradfahrer, Baumwurzeln brechen den Asphalt auf, sodass von mehr aufgebrochenem Asphalt auszugehen ist, die Bordsteinabsenkung ist ungenügend, die Linienführung ist unklar oder viel zu spät erkennbar oder der Radweg endet für den Autolenker ohne sichtbare Überleitung auf die Fahrbahn. Radwege mit solchen Mängeln müssen durch den Radfahrer nicht benutzt werden. In diesen Fällen darf der Radfahrer die Straße benutzen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sich auch die Radfahrer nach den Anforderungen der STVO richten müssen. Dieser muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Aufgrund der geringeren Betriebsgefahr eines Fahrzeuges ist jedoch in der Regel von einer Mithaftung des Autofahrers auszugehen.

Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Wohnungskündigung durch Familiengericht

Das Familiengericht Sigmaringen hatte durch Beschluss vom 16.09.2008, welcher erst Ende 2009 veröffentlicht wurde (Az.: 1 F 277/08), die fristlose Kündigung an Stelle der Eltern gegenüber dem Vermieter ausgesprochen und den Eltern die weitere Wohnungsnutzung untersagt, da mit dem Verbleib in der gesundheitsgefährdenden Wohnung eine Kindeswohlgefährdung einhergehe.

Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde: Die sozial schwachen Eltern lebten mit insgesamt drei minderjährigen Kindern in untragbaren Wohnverhältnissen. Die Wohnung war verschimmelt, sämtliche Abflüsse der Sanitäreinrichtungen verstopft und es drang Wasser durch den Hausflur und den Küchenboden in die Wohnung ein. Sogar Rattenbefall war möglich. Die Eltern waren von dieser Situation überfordert und viel zu nachlässig, um an den Umständen etwas zu ändern. Sie behoben weder die Mängel noch kündigten sie die Wohnung und suchten sich eine Ersatzwohnung.

Das Amtsgericht Sigmaringen ersetzte daraufhin die von den Eltern gebotene, aber unterlassene fristlose Kündigungserklärung als einseitige Willenserklärung und kündigte die Wohnung gegenüber dem Vermieter. Gleichfalls untersagte das Amtsgericht den Eltern die weitere Nutzung dieser gesundheitsgefährdenden Wohnung.

Das Gericht sah diese Maßnahme noch als mildestes Mittel im Vergleich zu einem teilweisen Sorgerechtsentzug an.

Bereits nach früher geltendem Recht war es den Gerichten möglich, elterliche Willenserklärungen zu ersetzen, soweit eine Gefährdung des Kindeswohles vorlag. Auch nach neuem Recht dürfen die Gerichte die Entscheidungen der Eltern bei Kindeswohlgefährdung ersetzen. Das Amtsgericht untersagte den Eltern, die Wohnung aufgrund der gesundheitsgefährdenden Verhältnisse mit den gemeinsamen Kindern zu nutzen, und wies die Eltern an, sich sofort intensiv und ggf. mit Hilfe der dafür zuständigen Behörden um Ersatzwohnraum zu bemühen. Schließlich ordnete das Amtsgericht sogar für ein Kind verpflichtend Kindergartenbesuche an, um den herrschenden Verhältnissen zu entgehen. Die Anordnung anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die ambulante sozialpädagogische Familienhilfe, hielt das Familiengericht dagegen nicht für veranlasst.Diese Entscheidung des Familiengerichtes

zeigt eindrucksvoll, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen und dass es der Justiz entgegen der weitläufigen Meinung aufgrund irreführender Presseberichterstattung durchaus möglich ist, Anordnungen zum Schutz der Kinder zu treffen und eine Gefahr für das Wohl der Kinder zu beseitigen.

Kein Mobbing – aber 10.000 € Schmerzensgeld nach Morddrohung durch einen Kollegen

Von Rechtsanwältin
Jedida von Sachsen

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat einem Betriebsratsmitglied ein Schmerzensgeld wegen schwerer Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes in Höhe von 10.000 € zugesprochen.

Ein Kollege hatte zu dem Arbeitnehmer Folgendes geäußert:

„Wenn du jetzt fällst und ich dir die Kehle durchschneide, ist das ein Unfall“, wobei dieser mit einem Messer vor dem Arbeitnehmer stand.

Dies stellt eine schwere Persönlichkeitsverletzung dar, weil sie dem Arbeitnehmer zu verstehen gibt, dass er nicht wert ist zu leben und dass der Verlust des Arbeitsplatzes für den Drohenden schwerer wiegt als ein Menschenleben.

Wie bereits in der Rechtsprechung zum Thema „Mobbing“ gefestigt, führt eine solche schwere Persönlichkeitsverletzung zu einem Schmerzensgeldanspruch (BAG 16.05.2007, 8 AZR 709/06).

Der Arbeitgeber muss sich die Äußerung des Kollegen als die eines Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen, da der Drohende hier zumindest vom Arbeitgeber eingesetzt wurde, um den Arbeitnehmer einzuarbeiten und damit eine vorgesetztenähnliche Stellung geschaffen wurde. Grundsätzlich muss die Schädigung des Arbeitnehmers durch den vom Arbeitgeber Eingesetzten in einer Situation erfolgen, die mit der zugewiesenen Aufgabe in einem sachlichen Zusammenhang steht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers konkretisiert, bspw. als Vorgesetzter oder Weisungsbefugter.

Die Drohung des Arbeitskollegen führte bei dem Arbeitnehmer dazu, dass er arbeitsunfähig erkrankte und wegen einer bestehenden Suizidgefahr stationär behandelt werden musste. Es war durch Zeugen belegt, dass die obige Aussage dem Arbeitnehmer sozusagen „den Rest gegeben“ hatte. Zwar war der Arbeitnehmer bereits vorher wegen Depressionen und somatoformen Schmerzen in Behandlung, Auslöser der 1,5 jährigen Arbeitsunfähigkeit war jedoch vor allem die das Leben bedrohende Äußerung des Kollegen.

Nach der Rechtsprechung reicht es aus, wenn die festgestellte Verletzungshandlung mindestens auch mitursächlich war für die Arbeitsunfähigkeit. Ein Schädiger kann sich auch nicht darauf berufen, die psychischen Gesundheitsschäden seien nur eingetreten, weil der Geschädigte infolge körperlicher Anomalien oder Disposition zur Krankheit besonders anfällig gewesen sei. Das Bundesarbeitsgericht führt hierzu aus: „Wer einen gesundheitlich schon geschwächten Menschen verletzt, kann nicht so gestellt werden, als wenn der Betroffene gesund gewesen wäre.“.

Mobbing kam vorliegend nicht in Betracht, da es an der Systematik, Zielgerichtetheit und Dauer der Verletzungshandlungen fehlte. Mobbing zeichnet sich dadurch aus, dass nicht einzelne, abgrenzbare Handlungen, sondern die Zusammenfassung mehrerer Einzelakte in einen Prozess zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes oder der Gesundheit des Arbeitnehmers führt. Maßgeblich ist hier das Gesamtverhalten.

Zwar gab es auch andere Vorfälle, wie dass der Arbeitnehmer 4 Wochen lang Aufräum- und Reinigungsarbeiten in einer Halle tätigen musste und dass im versagt worden sei, Schutzkleidung zu tragen. Dies sowie auch die Anfeindungen als Betriebsratsmitglied reichten jedoch für dieses Gesamtverhalten nicht aus – insbesondere da es in der Natur der Sache liegt, dass der Betriebsrat, der Kündigungen zustimmt, auch der Kritik der Belegschaft ausgesetzt ist.

10.000 € Schmerzensgeld sollten Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden sein. Darüber hinaus sollte das Schmerzensgeld dem Geschädigten eine Genugtuung für das Verschaffen, was der Schädiger ihm angetan hat. Wie diese Entscheidung aus November 2009 zeigt, haben Arbeitnehmer auch wenn es nicht möglich ist, ein Mobbingverhalten nachzuweisen, da es an einer gewissen Dauer der Handlungen bzw. an einem Zusammenhang fehlt, einen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn schwerwiegende Verletzungen an der Gesundheit entstehen.

Von Rechtsanwältin
Jedida von Sachsen

„Fall Emmely“ – fristlose Kündigung wegen einer Bagatelle?

Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichtes hat am 10.06.2010 die gegenüber der Kassiererin „Emmely“ ausgesprochene Kündigung für unwirksam erklärt (Az: 2 AZR 541/09).

Dieser Fall erregte die Gemüter landesweit. Folgendes liegt dieser BAG-Entscheidung zu Grunde:

Die Klägerin war seit April 1977 bei diesem Arbeitgeber tätig. Bis dato war das Beschäftigungsverhältnis beanstandungsfrei. Nun löste sie zwei im Vorfeld aufgefundene Leergutbons im Wert von 48 und 82 Cent bei einer kassierenden Kollegin entgegen einer bestehenden Regelung ein. Zunächst hatte die Klägerin bestritten, die Bons an sich genommen zu haben und darauf verwiesen, sie habe sich möglicherweise durch Teilnahme an gewerkschaftlichen Aktionen Ende 2007 unbeliebt gemacht. Vor der Kündigung hatte sie zur Erklärung ins Feld geführt, die Pfandbons könnten ihr durch eine ihrer Töchter oder eine Kollegin ins Portemonnaie gesteckt worden sein. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis ungeachtet des Widerspruchs des Betriebsrats wegen eines dringenden Tatverdachts fristlos, hilfsweise fristgemäß.

Das Gericht prüfte nun, ob fristlose Kündigung berechtigt war. Die Besonderheit im vorliegenden Fall war eben, dass die Arbeitnehmerin 30 Jahre lang gute Arbeit erbracht hatte und nun wegen so einer geringwertigen Sache ihren Arbeitsplatz verlieren sollte.

Für eine fristlose Kündigung ist ein „wichtiger Grund“ erforderlich. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Abwägung der beiderseitigen Interessen. Zu beachten waren im vorliegenden Fall insb. das Maß des beschädigten Vertrauens, das Interesse an der korrekten Handhabung der Geschäftsanweisung, das bereits erworbene Vertrauen des Arbeitnehmers sowie die wirtschaftlichen Folgen. Auf Grund der Abwägung darf es kein milderes Mittel geben (z. B. Abmahnung oder fristgemäße Kündigung).

Der Arbeitgeber berief sich darauf, dass der Kernbereich ihrer Tätigkeit betroffen ist, da sie als Kassiererin mit Kassenbons in Berührung kommt. Auch trotz des geringen Wertes sei des Vertrauensverhältnis erheblich belastet worden. Zudem handelte es sich bei der Beklagten um ein kleines Unternehmen, bei welchem auch Kleinstsummen schädigend wirken, soweit dies öfters vorkommt. Das Bundesarbeitsgericht hat zu Gunsten der Arbeitnehmerin entschieden, dass eine Abmahnung genügt hätte und die fristlose Kündigung unberechtigt war. Maßgeblich bei der Entscheidung ist, dass es letzten Endes wirklich auf den konkreten Einzelfall ankommt und die Interessenabwägung stattzufinden hat.

Konsequenzen für den Arbeitnehmer:
Als Arbeitnehmer muss man sich dessen bewusst sein, dass dieses Urteil kein Freibrief für Vermögensschädigungen des Arbeitgebers ist. Das BAG hat explizit festgestellt, dass grundsätzlich bei Vermögensdelikten am Arbeitsplatz auch bei einem so geringen Betrag eine wichtiger Grund für fristlose Kündigung gegeben ist. Denn insbesondere dort, wo Vermögensinteressen des Arbeitgebers betroffen sind, wird von einem Arbeitnehmer Loyalität und Sorgfalt erwartet.

Allerdings muss beachtet werden, dass eine fristlose Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Arbeitgebers von diesem Vorfall ausgesprochen werden muss. Danach kann jedoch auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

Konsequenzen für den Arbeitgeber:
Liegt ein Vermögensdelikt am Arbeitsplatz vor – egal welcher Art und hinsichtlich welchen Wertes, ist jedoch genau abzuwägen, welche Maßnahmen in diesem Fall zu treffen sind. In Betracht kommen eine Abmahnung, eine ordentliche Kündigung und eine außerordentliche Kündigung.
Wie bereits angedeutet, spielen jedoch die Gesamtumstände des Einzelfalles eine Rolle.
Um eine fristlose Kündigung aussprechen zu können, muss eine Interessenabwägung stattfinden. Hierbei sind jedoch auch andere Umstände zu beachten: Wie lange gab es ein störungsfreies Arbeitsverhältnis? Wie hoch ist der Schaden? Wie ist es zu dem Fehlverhalten gekommen: Versehen oder Absicht? Auch Unterhaltspflichten und Familienstand können bei einer Kündigung zu berücksichtigen sein. Das Ergebnis dieser Abwägung bei Ausspruch einer Kündigung muss dann sein, dass es trotz allem dem Arbeitgeber nicht zuzumuten ist, den Arbeitnehmer bis zum Auslaufen der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen.

Für die außerordentliche Kündigung ist die 2-Wochen-Frist ab Kenntnis von dem Vorfall zu beachten. Eine Begründung ist auf Verlangen des Arbeitnehmers nachzureichen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, welche Maßnahme in einem solchen Fall in Ihrer konkreten Situation die richtige ist, so sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.

Von Rechtsanwalt
Hartmut Roth

Versandkosten bei Widerruf – muss der Verbraucher zahlen?

Wenn bei einem Versandhandelsunternehmen Ware bestellt wird, so hat der Käufer meist einen Anteil an den Versandkosten zu tragen. Dieser wird dann per Vorkasse, Nachnahme oder Rechnung vom Versandunternehmen eingefordert. Was ist aber, wenn die Ware vom Käufer zurück- gesendet wird, weil er den Vertrag widerruft? Muss der Käufer dem Unternehmen trotzdem die in Rechnung gestellte Versandpauschale zahlen?

Aktuelle Entscheidungen des EuGH und BGH

Es war folgender Fall vom BGH zu entscheiden: Die Beklagte betrieb ein Versandhandelsunternehmen und stellte ihren Kunden für die Zusendung der Ware eine Pauschale als Versandkostenanteil von 4,95€ in Rechnung. Der Kläger, ein Verbraucherverband, nahm die Beklagte auf Unterlassung der Erhebung solcher Kosten nach Ausübung des Widerrufs-/Rückgaberechts bei Fernabsatzgeschäften in Anspruch. Das Landgericht Karlsruhe hatte dem Antrag auf Unterlassung stattgegeben. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Die Beklagte legte sodann Revision ein und verfolgte weiterhin ihren Klageabweisungsantrag.

Es stellte sich die Frage, ob der Käufer einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die erfolgte Zusendung der Ware nach nationalem Recht habe. Eine solche Regelung bestand gemäß § 467 Satz 2 BGB alter Fassung vor Inkrafttreten des Schuldmodernisierungsgesetzes. Demnach waren die Kosten vom Verkäufer zu ersetzen. Jedoch wurde diese Vorschrift nicht in das neue Recht aufgenommen. Somit könnte daher nur eine Erstattung nach Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruchsregelungen in Betracht kommen.

Auch die vertretene Ansicht, dass der Widerruf des Vertrages zur Rückgewährpflicht der Kosten des Verkäufers an den Käufer nach § 346 Abs. 1 BGB führt, überzeugt nicht. Denn dem Verkäufer wäre dann auch ein Rückgewähranspruch für die von ihm erbrachte Transportleistung zuzubilligen, denn das Rechtsgeschäft ist vollumfänglich rückabzuwickeln. Der Käufer hat demnach gemäß § 448 BGB die Kosten der Versendung zu tragen, und zwar in Form eines Wertersatzanspruches nach § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB. Demnach hätte der Käufer als Verbraucher die Kosten des Versandes zu tragen.

Dem stand jedoch die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz entgegen. Nach dieser heißt es in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 2: „Der Verbraucher kann jeden Vertragsabschluß im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens sieben Werktagen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung widerrufen.

Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren."

Über die Auslegung dieser Richtlinie war man sich jedoch nicht einig. Daher hatte der BGH dem EuGH zur Vorabentscheidung die Sache vorgelegt. Der EuGH musste entscheiden, ob die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Kosten der Zusendung der Waren auch dann dem Verbraucher auferlegt werden können, wenn er den Vertrag widerrufen hat. Denn die Frage der Auslegung einer solchen Richtlinie ist dem EuGH nach Art 234 EG vorbehalten.

Zur Freude der Verbraucher entschied der EuGH am 15.04.2010, dass Art. 6 der Richtlinie dahingehend auszulegen sei, dass diese Regelung einer nationalen entgegensteht, nach der der Lieferer in einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag dem Verbraucher die Kosten der Zusendung der Ware auferlegen darf, sobald dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat (Tenor).

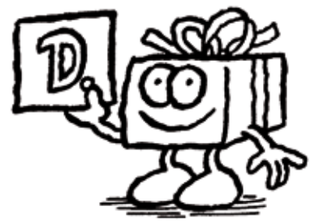

Daraufhin hat der BGH mit Urteil vom 7. Juli 2010 (Az. VIII ZR 268/07) erhofftermaßen sich der Rechtsprechung des EuGH angeschlossen. Nunmehr dürfen den Kunden keine Pauschale für die Zusendung von bestellter Ware berechnet werden, wenn diese von ihrem Widerrufs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

Abschließende Bemerkung

Es ist allerding weiterhin zu bedenken, dass dem Verbraucher im Falle der Rücksendung die Kosten für diese auferlegt werden können.

Zeitraum für Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung

Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Jedes Jahr, mitunter fast taggenau, gehen den Mietern die Betriebskostenabrechnungen ihrer Vermieter zu, welche nicht selten aufgrund enormer Nachzahlungsbeträge für Unmut sorgen. Oft werden Kosten in der Abrechnung umgelegt, welche überhaupt nicht auf den jeweiligen Mieter umlegbar sind. Solche Einwendungen gegen die Abrechnung sollten möglichst frühzeitig und hinsichtlich jeder Abrechnung separat geltend gemacht werden. Umstritten war dabei lange Zeit, ob es ausreichend ist, dass der Mieter einmal eine Einwendung gegen bestimmte Kosten erhebt und diese dann für nachfolgende Abrechnungen fortbesteht. Diese Frage ist nunmehr entschieden.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12.05.2010, Aktenzeichen VIII ZR 185/09 bestätigt, dass ein Wohnungsmieter eine Einwendung gegen eine vom Vermieter erstellte Betriebskostenabrechnung auch dann innerhalb der dafür vorgesehenen 12-Monatsfrist erheben muss, wenn er die der Sache nach gleiche Einwendung bereits gegenüber früheren Betriebskostenabrechnungen geltend gemacht hat.

Der Vermieter verlangte von seinen Mietern die Nachzahlung von Betriebskosten. Im Oktober 2004 hatte der Vermieter eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2003 erstellen lassen, in der er u. a. die Grundsteuer anteilig auf die Mieter umgelegt hatte. Dagegen wandten die Mieter unter anderem ein, dass sie gemäß der mietvertraglichen Vereinbarung nicht zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet seien. Auch im Hinblick auf die im November 2005 erstellte Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2004 machten die Mieter unter anderen diesen Einwand geltend.

Schließlich erstellte der Vermieter im Dezember 2006 eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005, in der er erneut Grundsteuer anteilig auf die Mieter umlegte. Zu dieser Abrechnung äußerten sich die Mieter nicht und erhoben keine Einwendungen.

Mit der Klage hatte der Vermieter die danach noch offen stehenden Nachforderungen aus den Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 geltend gemacht. Das Amtsgericht hatte die Klage hinsichtlich der Jahre 2003 und 2004 mit der Begründung abgewiesen, dass die Grundsteuer nicht umlagefähig sei. Hinsichtlich des Jahres 2005 hat das Amtsgericht die Mieter zur Zahlung des offenen Betrages von noch rund 270 € verurteilt, da die Beklagten es versäumt hätten, gegen die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005 innerhalb der Jahresfrist Einwendungen zu erheben.

Dagegen hatten die Mieter Berufung und nach deren Zurückweisung Revision eingelegt. Diese hatte vor dem BGH keinen Erfolg. Der u. a. für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine erneute Beanstandung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005 hinsichtlich der auf die Mieter anteilig umgelegte Grundsteuer nicht deshalb entbehrlich war, weil die Mieter bereits gegenüber dem Betriebskostenabrechnung für die vorangegangenen Jahre 2003 und 2004 jeweils fristgerecht eingewandt hatten, dass sie die Erstattung der anteiligen Grundsteuer nicht schuldeten. Nach § 556 Abs. 3 Satz 5 BGB muss der Mieter eine Einwendung, die er gegen eine Betriebskostenabrechnung für ein bestimmtes Jahr erheben will, dem Vermieter innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang dieser Betriebskostenabrechnung mitteilen. Die Beanstandung einer früheren Betriebskostenabrechnung macht eine solche Mitteilung grundsätzlich auch dann nicht entbehrlich, wenn es sich der Sache nach um die gleichen Einwendungen handelt. Ziel des Gesetzgebers ist es, durch Fristablauf Klarheit über die Ansprüche aus der Betriebskostenabrechnung für ein bestimmtes Jahr zu erlangen.

Dieses Ziel würde gemäß der Entscheidung des BGH verfehlt, wenn aufgrund der Beanstandung einer früheren Abrechnung nicht mehr zu verlangen wäre, dass eine spätere Abrechnung innerhalb der für diese Abrechnung laufenden Frist (erneut) beanstandet wird. Die erneute Geltendmachung einer gegenüber einer früheren Betriebskostenabrechnung bereits erhobenen Einwendung innerhalb der für das spätere Abrechnungsjahr laufenden Frist ist daher geboten, um das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel der Rechtssicherheit durch Fristablauf zu erreichen.

Insoweit sollte jeder Mieter dringend darauf achten, dass auch hinsichtlich einer aktuellen Betriebskostenabrechnung ggf. erneut dieselben Einwendungen erhoben werden, welche auch bereits gegenüber älteren Abrechnungen geltend gemacht wurden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass eine Einwendung des Mieters gegen die aktuelle Betriebskostenabrechnung, obwohl die Abrechnungspositionen fehlerhaft sind und nicht umgelegt werden dürfen, ausgeschlossen ist. Wir beraten Sie gerne hinsichtlich dieser Möglichkeiten.

Auslandsentsendung: Zusatzversicherung für Arbeitnehmer nötig?

Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Werden Mitarbeiter vorübergehend in das Ausland entsandt, bleiben in vielen Fällen die deutschen Rechtsvorschriften weiterhin gültig. Trotzdem bedarf es gerade bei der Krankenversicherung einer genauen Prüfung, ob der Versicherungsschutz ausreicht.

Mögliche Kosten bei Auslandsentsendung

Hintergrund: Bei einer Entsendung ins Ausland muss der Arbeitgeber die durch Krankheit entstehenden Kosten tragen – ohne Wenn und Aber! Und zwar nicht nur für den Mitarbeiter selbst, sondern auch für dessen Familienangehörige, wenn diese ihn ins Ausland begleiten.

Arbeitgeber kann mit Krankheitsrestkosten belastet werden

Besteht eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, ersetzt die Krankenkasse dem Arbeitgeber die Kosten – allerdings nur in der Höhe, in der sie auch in Deutschland hätte leisten müssen. Auf dem Restbetrag bleibt der Arbeitgeber sitzen, und das kann teuer werden.

Zu beachten ist auch, dass der Begriff der Entsendung in der Sozialversicherung ein anderer als im Arbeitsrecht ist. Schon eine (arbeitsrechtliche) Dienstreise ins Ausland ist im Sinne der Sozialversicherung eine Entsendung – mit der beschriebenen Haftungsregelung für den Arbeitgeber.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter wird zu einem Messebesuch in die USA geschickt. Dort wird er – während eines privaten Anlasses – durch einen Unfall lebensgefährlich verletzt. Der anschließende Krankenhausaufenthalt wird mit 200.000€ in Rechnung gestellt, die der Arbeitgeber zahlen muss.

Die deutsche Krankenkasse stellt fest, dass die entsprechende Behandlung in Deutschland nur die Hälfte gekostet hätte. Sie erstattet daher 100.000€ an den Arbeitgeber. Den Restbetrag muss dieser allein tragen.

Tipp: Zusätzlicher Schutz bei privater Krankenversicherung

Es muss ja nicht immer so teuer sein, aber gerade bei einer Entsendung in hochpreisige Länder, wie eben die USA, können schnell erhebliche Kosten auf den Arbeitgeber zukommen. Deshalb empfiehlt sich immer einen zusätzlichen Schutz über die private Krankenversicherung abzuschließen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass auch eine ausreichende Krankenrücktransportversicherung eingeschlossen ist.

Individuelle Versicherungen oder Gruppenversicherungen möglich

Für die zusätzliche Absicherung gibt es unterschiedliche Wege. In einigen Fällen (besonders bei kurzfristigen Dienstreisen) werden Reisekrankenversicherungen ausreichen, ansonsten bieten sich neben individuellen Versicherungen für einzelne Mitarbeiter in erster Linie Gruppen-

versicherungen an. Die Ausgestaltung und Kosten sind je nach Umfang und anbietender Gesellschaft recht unterschiedlich. In jedem Fall ist zunächst die Frage nach Bedarf und Umfang zu klären (wie viele Mitarbeiter werden wie oft und wie lange ins Ausland entsandt). Dann sollten mehrere Angebote eingeholt werden, denn die Unterschiede können ganz erheblich sein.

Kosten der Versicherung kalkulierbar – Schaden nicht!

Natürlich kostet eine solche zusätzliche Absicherung Geld. Nichts zu tun kann aber deutlich teurer werden. Vor allem sind die Kosten für das Unternehmen für eine Versicherung kalkulierbar, für die Leistungsverpflichtungen bei einer Erkrankung aber nicht.

Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Befreiende Lebensversicherungen: Kapitalzahlungen beitragsfrei

Das BSG entschied: Befreiende Lebensversicherungen zählen nicht zur betrieblichen Altersversorgung – und sind daher keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge.

Schon wiederholt hat die beitragrechtliche Behandlung der Auszahlung von Lebensversicherungen das Bundessozialgericht (BSG) beschäftigt – bisher meist ohne Erfolg. Nun hat ein Rentner eine Ausnahme erstritten – zu seinen Gunsten beitragsfrei.

Lebensversicherung: KV-pflichtiger Rentner sollte Beiträge zahlen.

Der Kläger ist seit 1963 Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Von der Rentenversicherungspflicht war er seit 1968 befreit. Er schloss damals eine Kapitallebensversicherung ab, die der Hinterbliebenen- und Altersversorgung diente und bei der er selbst Versicherungsnehmer und Versicherter war. Die Arbeitgeber übernahmen jeweils einen Teil der Beiträge für die Lebensversicherung. Nun ist er Rentner und in der GKV pflichtversichert. 2005 erhielt er seine Lebensversicherung mit 411.000€ ausgezahlt. Seine Krankenkasse hat wegen der Lebensversicherung die monatlichen Beiträge auf zuletzt 521,30€ angehoben: Die Lebensversicherung sei eine als Versorgungsbezug beitragspflichtige Leistung der betrieblichen Altersversorgung. Der Kläger erhob Widerspruch und Klage – mit Erfolg. Das LSG hat ihm Recht gegeben. Die Kapitalleistung aus der Lebensversicherung sei keine Leistung der betrieblichen Altersversorgung und deshalb nicht beitragspflichtig. Dagegen ist die Krankenkasse in Revision gegangen.

BSG: Keine Beitragspflicht bei befreiender Lebensversicherung

Die Revision der Kasse beim BSG ist jedoch erfolglos geblieben (BSG, Urteil v. 5.5.2010 – B 12 KR 15/09 R). Die dem Kläger ausgezahlte Kapitalleistung sei im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichtversicherung bei der beklagten Krankenkasse nicht beitragspflichtig. Deshalb seien die angefochtenen Beitragsbescheide aufzuheben. Die Kapitalleistung stamme aus einer Lebensversicherung, die der Kläger 1967 für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung abgeschlossen habe. Dass der Arbeitgeber sich durch einen Zuschuss an der Lebensversicherung beteiligt habe, mache die Kapitalleistung nicht zur beitragspflichtigen betrieblichen Altersversorgung (§§ 228, 229 SGB V). Eine Rente der betrieblichen Altersversorgung liege nur dann vor, wenn die Leistung entweder vom Arbeitgeber oder von Institutionen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werde oder auf einer Direktversicherung als Form der betrieblichen Altersversorgung beruhe. Allein der Zweck der Leistung, der Altersversorgung zu dienen, mache sie nicht zur betrieblichen Altersversorgung.

Wichtige Grundsatzaussage des BSG: Keine Analogie anwendbar

Wichtig – auch für viele andere Fallkonstellationen – dürfte die Aussage des BSG sein: „Der Gesetzgeber hat einen Numerus Clausus (abgeschlossene Liste) der beitragspflichtigen Einnahmen für pflichtversicherte Rentner festgelegt. Dieser kann nicht durch Analogie zu Lasten anderer Leistungen erweitert werden“!

Damit dürfte es in diesem Zusammenhang künftig möglich sein, eine private Altersversorgung auch mit weniger als paritätischer betrieblicher Mitfinanzierung von der Beitragspflicht ausnehmen zu können.

Von Rechtsanwältin
Christin Meinhold

Die Bedeutung des Grünen Pfeils

Ein Überbleibsel aus der DDR-Zeit ist er auch heute immer noch und wird auch immer wieder mehr zur Verwendung gebracht – der Grüne Pfeil.

Vor der Änderung 1990 bedeutete ein so genanntes Grünpfeilschild, dass, selbst wenn die Ampel für einen Autofahrer „Rot“ zeigt, dieser die rote Ampel befahren darf, ohne anzuhalten. Natürlich bestand auch hier die Pflicht zum Vergewissern, dass kein bevorrechtigter Verkehr kommt. Mit der Wiedereinführung des Grünen Pfeils 1990 im gesamtdeutschen Bundesgebiet kam jedoch eine erhebliche Änderung im Vergleich zur alten Regelung, welche zum Teil auch heute noch für gewisse Unsicherheiten sorgt.

Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass die Grünpfeilregelung auch nicht für alle Teilnehmer am Straßenverkehr ohne Anwendungsprobleme bleibt. Viele Autofahrer meinen, dass ein Grünpfeil an einer „roten“ Ampel für sie bedeutet, dass abgebogen werden kann, ohne anzuhalten. Oftmals trifft man auf solche Autofahrer, für die der Grünpfeil keinerlei Bedeutung darstellt und schlicht und ergreifend warten, bis die richtige Ampel „Grün“ zeigt. Beide Verhaltensalternativen stellen nicht die tatsächlichen Begebenheiten eines ordnungsgemäßen Verhaltens im Straßenverkehr dar. Es ist zu beachten, dass der Grünpfeil keinerlei Bedeutung hat, wenn die Ampel auf „Grün“ steht. Hierbei gilt für den Straßenverkehrsteilnehmer das ganz normale „Grün“ seiner Ampel.

Wirkung entfaltet der Grünpfeil erst dann, wenn für den Autofahrer die maßgebliche Ampel auf „Rot“ springt. Zu beachten ist auch, dass jedoch der Grünpfeil nur für die Rechtsabbieger gilt und nicht für Geradeausfahrer oder Linksabbieger. Für einen Autofahrer bedeutet der Grünpfeil daher, dass er obwohl die Ampel „Rot“ zeigt, die Kreuzung passieren kann. Dies darf er jedoch nur dann, wenn er sich an gewisse Voraussetzungen hält.

Der Autofahrer ist gehalten, bis zur Fahrbahnmarkierung heranzufahren, stehenzubleiben, sich zu vergewissern, ob kein bevorrechtigter Verkehr kommt, und erst dann darf er abbiegen. Die an den Fahrer gestellten Voraussetzungen sind im Prinzip die gleichen wie bei einem Stoppschild, das bedeutet, das Fahrzeug muss erst zum Stillstand gebracht werden und erst dann darf abgebogen werden. Aufgrund von Unwissenheit bzw. nicht richtiger Kenntnis der Anwendung des Grünpfeils hat der Grünpfeil schon so manchem Autofahrer eine böse Überraschung beschert. Die Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit dem Bußgeldkatalog sieht vor, dass Grünpfeilsünder „mit nicht ganz unerheblichen Strafen“ rechnen müssen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Verstöße gegen den Grünpfeil und die immanente Anhaltepflicht mit ähnlichen Bußen geahndet werden wie beim Missachten einer „roten“ Ampel. Im konkreten Fall bedeutet das, dass 3 Punkte und 70,00€ riskiert werden. Das bevorzugte Abbiegen wäre dann ein recht teures Unterfangen.

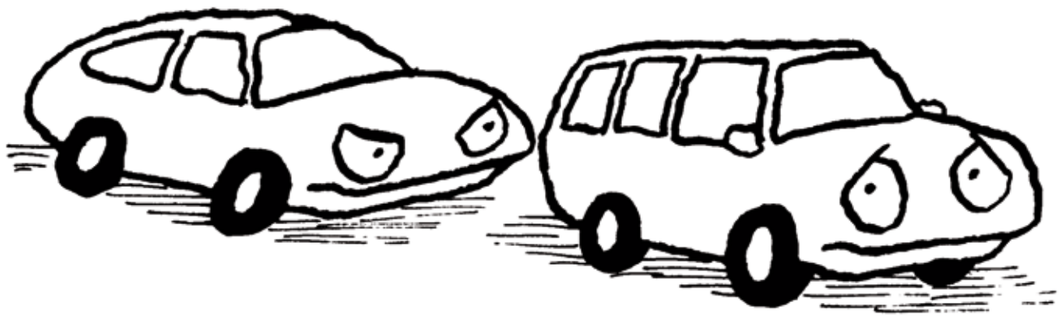

Probleme ergeben sich auch oftmals dann, wenn der Hintermann keine genaue Kenntnis der Bedeutung des Grünpfeils hat und der Auffassung ist, der Grünpfeil berechtigt zum Durchfahren der Kreuzung, ohne vorher anzuhalten. Nicht selten kommt es dabei zu einem klassischen Auffahrunfall.

Fazit ist daher, dass trotz der Grünpfeilregelung seit nunmehr 20 Jahren in der „Neuregelung“ oftmals noch erhebliche Unwissenheit und damit erhebliches Gefährdungspotenzial bestehen. Für den Straßenverkehrsteilnehmer bedeutet dies schließlich, dass er mit der notwendigen Sorgfalt am Straßenverkehr teilnehmen muss. Somit werden Verstöße gegen die StVO und die Unfallgefahren minimiert.

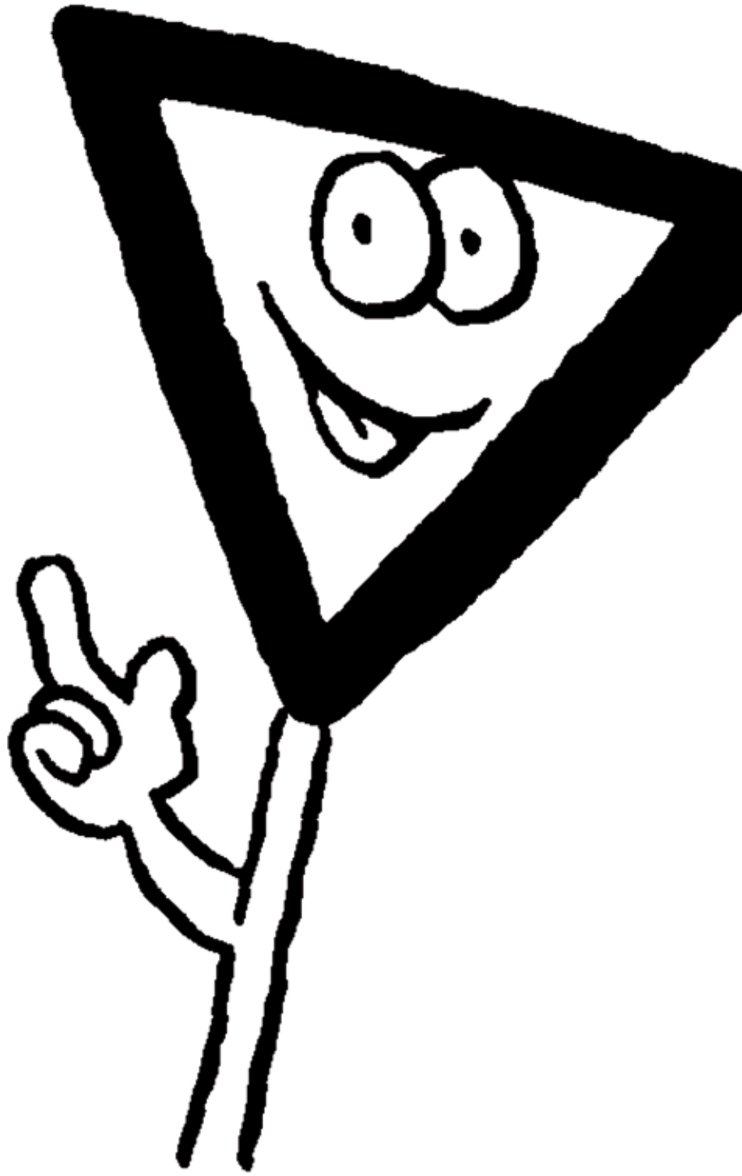

Bringen Sie Arbeit und Gesundheit in Einklang

Zwei Drittel aller arbeitenden Menschen haben dasselbe Problem – sie haben Rückenschmerzen durch zu langes Sitzen. Der Mensch verbringt im Laufe seines Lebens ca. 80.000 Stunden im Büro, 85 Prozent davon im Sitzen. Insgesamt sitzt der Mensch täglich bis zu 15 Stunden. Wir sitzen im Büro, wir sitzen in der Freizeit – im Auto, beim Essen, vor dem Fernseher – kurz: Wir sitzen viel und bewegen uns wenig!

Durch das weitgehend unbewegte Sitzen erschlafft jedoch die Muskulatur. Sie kann ihre Stützfunktion nicht mehr erfüllen. Der Druck auf die Bandscheiben nimmt zu. Langfristig kommt es zu Schäden an der Wirbelsäule und zu chronischen Rückenleiden. Diese sind der häufigste Grund für Arztbesuche.

Ungefähr ein Drittel aller Fehlzeiten sind auf Muskel- und Skeletterkrankungen zurückzuführen. Ausfall und Rehabilitation kosten Staat und Wirtschaft jährlich ca. 42,5 Mrd. Euro. Der berufsbedingte Sitzmarathon birgt also große Probleme in sich.

Arbeitsunfähigkeit nach Krankheitsarten

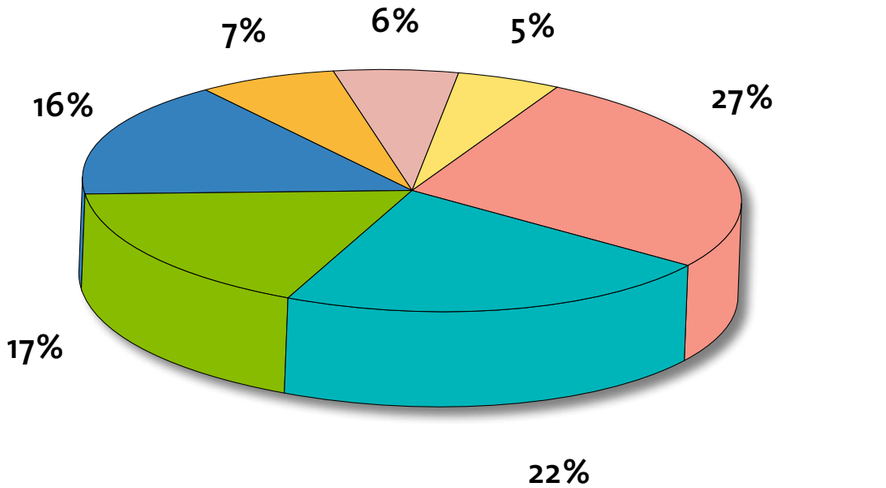

Quelle: BMA

Welche gesundheitlichen Vorteile bieten z. B. Steh-Sitz-Tische?

Verwandeln Sie Ihren Arbeitsplatz in ein kleines „Fitness-Center“ und steigern Sie Ihr Wohlbefinden durch:

- Entlastung der Wirbelsäule und Bandscheiben
- Bessere Ernährung der Bandscheiben
- Stärkung der Rückenmuskulatur
- Anregung des Herz-Kreislaufsystems und des Stoffwechsels

All diese positiven Einflüsse auf Ihren Körper sind Schlüssel für Motivation, eine verbesserte Konzentration und Leistungsfähigkeit und natürlich einen besseren gesundheitlichen Zustand.

Sie fragen sich jetzt, wie kann ich diesem vorbeugen? Wie sieht der optimale Arbeitsplatz aus? Gibt es Fördermöglichkeiten und Fördermittel? In unserer neuen Broschüre „Ergonomie im Büro“ möchten wir Ihnen das Thema ergonomische Bürolösungen näherbringen, Ihnen Möglichkeiten für die ergonomische Gestaltung Ihrer Büroräume aufzeigen und Sie über das gesunde Sitzen beraten. Ebenso stehen Ihnen unsere Fachberater jederzeit zur Verfügung, um in Ihrem Unternehmen eine Arbeitsplatz-Analyse durchzuführen.

Kriesten GmbH – die Zukunft im Büro
Meißner Straße 218
01445 Radebeul
Tel. 0351 83286-0
Fax 0351 83286-40
info@kriesten.de
www.kriesten.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt
Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-60, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen
Tiki Küstenmacher

Druck
Kriesten GmbH, Meißner Straße 218, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 832 86-0, Fax: 0351 83286-40
E-Mail: radebeul@kriesten.de
www.kriesten.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de

Zweigstelle Offenbach
Mühlheimer Straße 311
63075 Offenbach a.M.
Tel. 069 986478-15
Fax 069 986478-65

Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV